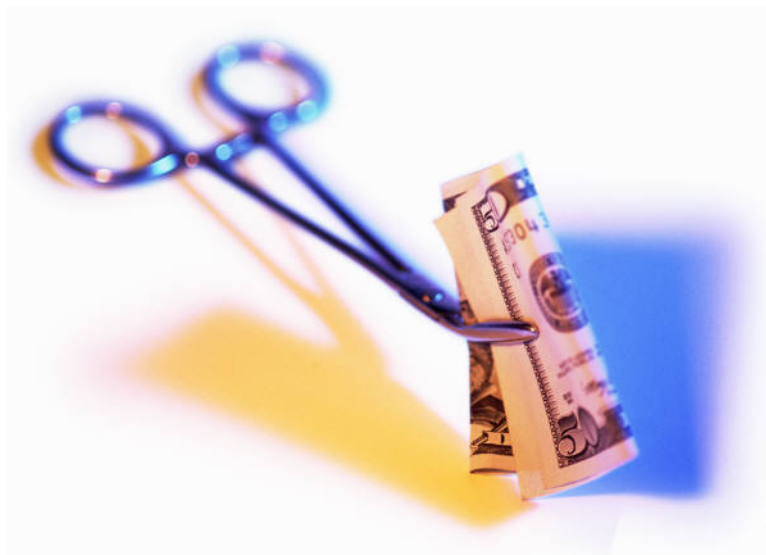


Eberhard-Karls-Universität
UKT
Universitätsklinikum Tübingen

Handbuch

Umgang mit Drittmitteln,
Spenden, Zuwendungen...



Arbeitsgruppe „Drittmittel“

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorbemerkung	3
Hinweise zur Vermeidung von Korruptionsvorwürfen	4 ff
A. Allgemeine Rechtslage	4
I. Strafrecht	
Straftatbestand der Vorteilsannahme	4
Straftatbestand der Bestechlichkeit	6
II. Universitätsgesetz und Drittmittelrichtlinien	8
III. Nebentätigkeitsrecht	11
IV. Zusammenfassung	13
B. Grundstruktur Drittmittel	14
C. Einzelfälle	
I. Drittmittel für Forschung und Lehre	
1. Forschungsverträge	15
2. Kongressreisen	16
3. Kongressunterstützungen	21
4. Leihverträge (Sachzuwendung)	23
5. Spenden	24
II. Sonstige Einnahmen von Dritten	25 ff
1. Gemeinnützige Zuwendungen	25
2. Sozialadäquate Zuwendungen	26
3. Sozialspenden	27
4. Sponsoring	27
III. Nebentätigkeit	28 ff
1. Referentenverträge	28
2. Beraterverträge	29
Anlage 1: Vordruck zur Anzeige der Drittmittelannahme	
Anlage 2: Anlage zum Dienstreiseantrag bei drittfianzierten Dienstreisen	
Anlage 3: Fragebogen zur Internen Leistungsverrechnung Forschungsverträge	
Anlage 4: Fragebogen des Koordinierungszentrums Klinische Studien am UKT (KKS-UKT gGmbH)	

Vorbemerkung

Das Korruptionsstrafrecht von 1997 hat eine grosse Verunsicherung in seiner ordnungsgemäßen Handhabung sowohl auf „Geber“seite, als auch auf „Nehmer“seite hervorgerufen. Sinn und Zweck dieses Handbuches soll es sein, Hinweise und Empfehlungen im Umgang mit Drittmitteln, Spenden, Zuwendungen etc. zu geben und dadurch etwas mehr Klarheit zu schaffen.

Einen Anspruch auf Vollständigkeit und endgültige Rechtssicherheit können diese Hinweise und Empfehlungen nicht erheben. Sie sollen jedoch dazu beitragen, das Gefahrenpotential hinsichtlich der Eröffnung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren zu minimieren. Dieses Handbuch wird den jeweiligen neuesten Erkenntnissen aus Rechtsprechung und Literatur angepasst und vervollständigt.

Bei eventuelle Rückfragen können Sie sich in Verbindung setzen mit:

Abt. Rechtsangelegenheiten, Frau Karl (T. 29-87442), Frau Wolf (29-80037)

Abt. Drittmittel, Herr Riehle (T. 29-77674)

Abt. Allgemeine Personalangelegenheiten, Herr Haug (T. 29-85172)

Prof. Dr. Bamberg
Leitender Ärztlicher Direktor

Strehl
Kaufmännischer Direktor

Hinweise zur Vermeidung von Korruptionsvorwürfen

Korruptionsstrafrecht und Drittmittel

A.

-Darstellung der Allgemeinen Rechtslage-

Das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 13.08.97 ist mit Wirkung vom 20.08.97 in Kraft getreten und beinhaltet u.a. Erweiterungen und Verschärfungen der strafgesetzlichen Bestimmungen, des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Strafprozessordnung, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten etc.

Speziell beinhalten diese Hinweise die Auswirkungen auf die Annahme von Zuwendungen (Geld-, Sachleistungen oder sonstige Vergünstigungen) und auf Beschaffungsentscheidungen.

I. Strafrecht

Für den Hochschulbereich von besonderer Bedeutung ist die Erweiterung und Verschärfung der allgemeinen Bestechungstatbestände

- Vorteilsannahme (§ 331 Strafgesetzbuch) und
- Bestechlichkeit (§ 332 Strafgesetzbuch).

§ 331 Vorteilsannahme

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen läßt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

Vorteilsannahme § 331 StGB

Tatbestand

- Amtsträger oder für den ÖD besonders Verpflichteter
- Für die Dienstausbübung
- Für sich oder Dritten
- Versprechen lassen oder Annahme
- Vorteil

Strafausschließungsgrund

- Annahme oder Genehmigung durch Behörde

Strafmaß

- Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren

Erläuterung

Der bisherige Begriff „Vorteil“ wurde in der Neuregelung durch den Begriff „Vorteil für sich oder einen Dritten“, der Begriff der Diensthandlung nunmehr durch den Begriff Dienstausbübung ersetzt und damit erweitert. Eine deutliche Anhebung des bisherigen Strafmaßes war mit der Neuregelung ebenfalls verbunden.

„Amtsträger“ i. S. d. Strafgesetzbuches sind nicht nur Beamte, sondern jede Person, die dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen. Die Organisationsform ist also nicht entscheidend, d. h., daß grundsätzlich allen am Universitätsklinikum Beschäftigten die Eigenschaft eines „Amtsträgers“ zukommt, bzw. zukommen kann. Was die Wiss. Hilfskräfte anbelangt, kommt diesen zwar keine „Amtsträgerschaft“ zu, diese sind jedoch unter den strafrechtlichen Begriff „ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter“ zu subsummieren.

Der „Vorteil“ muß in Zusammenhang mit der Dienstausbübung des Amtsträgers stehen. Es kommt damit nicht mehr darauf an, dass der Vorteil eine klar zuordenbare Gegenleistung für eine konkrete Diensthandlung ist. Es genügt, dass der Vorteil allgemein für die Dienstausbübung gewährt wird.

Die Rechtsprechung versteht unter Vorteil **jede objektive Besserstellung der wirtschaftlichen, rechtlichen oder persönlichen Lage des Empfängers, auf die er keinen Rechtsanspruch hat.** Diesem „weiten Vorteilsbegriff“ unterfallen demnach sämtliche Formen des Industrie-Sponsorings, insbesondere die einseitigen Zuwendungen ohne Gegenleistung wie zum Beispiel Kongressreisen, Spenden etc.

Erfolgt die Zuwendung in Erfüllung eines rechtswirksamen Forschungsvertrages oder erhält der Wissenschaftler für ein Referat im Rahmen eines Forschungskongresses ein Honorar bzw. werden ihm die Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten von einer Industriefirma finanziert, liegt im Prinzip kein „Vorteil“ vor, da der Mitarbeiter auf eine „angemessene Gegenleistung“ einen rechtlich begründeten Anspruch

hat. Allerdings lässt der Begriff der „Angemessenheit“ eine sehr große Auslegungsfreiheit offen, so dass auch bei einem vertraglich begründeten „Leistungs-/Gegenleistungsverhältnisses“ die Gefahr strafrechtlicher Ermittlungen besteht. Ein unangemessenes Leistungs-/Gegenleistungsverhältnis besteht insbesondere in den Fällen, in denen der Wert des Arbeitsaufwands und/oder der Arbeitsergebnisse deutlich unter der zugewendeten Vergütung liegt.

Unter Dienstausübung fällt bereits eine Empfehlung oder der Rat an die Beschaffungsstelle, ein bestimmtes Gerät oder bestimmte Materialien zu bestellen! Deshalb sind Beschaffungsempfehlungen immer nach bestem Wissen und Gewissen unter Zugrundelegung ausschließlich sachlicher Gründe und unter Beachtung der einschlägigen Beschaffungsordnung des Universitätsklinikums zu treffen. Beschaffungen sind grundsätzlich zentral über die entsprechenden Beschaffungsstellen der Verwaltung zu tätigen. Besteht der Wunsch nach der Beschaffung eines bestimmten Präparats/Produkts, so ist der sachliche Grund für die Auswahl schriftlich in einer Ausschließlichkeitserklärung anzugeben.

Mit einer wirksamen Genehmigung der Annahme des Vorteils durch den Krankenhaussträger als „zuständige Behörde“ entfällt eine Strafbarkeit wegen Vorteilsannahme. Dieser Strafausschließungsgrund ist in § 331 Abs. 3 StGB geregelt. Eine wirksame Genehmigung setzt in jedem Fall wahrheitsgemäße Angaben voraus. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass die Vorteilsannahme nur dann wirksam genehmigt werden kann, wenn der Vorteil „nicht gefordert“ wird. Die reine Bitte oder höfliche Anfrage bei Sponsoren um Unterstützung von Forschung und Lehre ist nach überwiegender Ansicht kein „Fordern“ im Sinne dieses Straftatbestands.

§ 332 Bestechlichkeit

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.
- (2) *Betrifft die Strafbarkeit der Richter und Schiedsrichter*
- (3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,
 - a) bei der Handlung seine Pflichten verletzen oder
 - b) soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

Bestechlichkeit

§ 332 Abs. 1 StGB

Tatbestand

- Amtsträger oder für den ÖD besonders Verpflichteter
- Diensthandlung + **Dienstplichtverletzung**
- Für sich oder Dritten
- Vorteil als Gegenleistung
- Forderung, Versprechen lassen oder Annahme

Kein Strafausschließungsgrund

- Dienstplichtverletzung ist nicht genehmigungsfähig

Strafmaß

- Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren

Versuch

ist strafbar

Erläuterungen

Im Unterschied zur Vorteilsannahme geht es hier also um plichtwidrige dienstliche Handlungen, die bereits dann vorliegen, wenn sich ein Amtsträger bereit gezeigt hat, sich bei der Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen, z.B. also bei Beschaffungen den Drittmittelgeber zu bevorzugen. Zum Teil wird die Pflichtwidrigkeit der Diensthandlung von den Gerichten bereits dann angenommen, wenn der Arzt den Vorteil „auf die Waagschale künftiger Entscheidungen“ legt, ohne dass der Vorteil für die Entscheidung ausschlaggebend sein muss.

Der Straftatbestand der Bestechlichkeit kann wegen der Pflichtwidrigkeit der Diensthandlung durch den Krankenhausträger deshalb auch **nicht genehmigt** werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass insbesondere Chefarzte, Leitende Oberärzte einschließlich in Spezialbereichen tätige Wissenschaftler, die bezüglich der Entscheidung, welches Produkt beschafft werden soll, in enger Zusammenarbeit mit dem Zentralen Einkauf stehen, bei der Einwerbung und Verwendung von Drittmitteln von Firmen, mit denen Geschäftsbeziehungen bestehen, den eventuellen unrechtmäßigen Zusammenhang zwischen Vorteilsannahme und Beschaffungsentscheidung genau und sehr sorgfältig zu überprüfen und sehr sensibel handhaben müssen.

Vorteilsverdacht

- mehr als zulässiges Honorar
- Honorare für angebliche Forschungsprojekte ohne wissenschaftlichen Wert
- kostenloses Zur-Verfügung-Stellen aufwendiger Apparate zu Erprobungszwecken
- Zugaben zum Kauf anderer Produkte
- Spenden für Fördervereine
- Spende für Ausstattung der Abteilung
- Zuwendungen für zweifelhafte Fachtagungen
- alle nichtwissenschaftlichen Reisen, Programme etc.

Kein Vorteil

- übliche Vergütung für eine vertraglich übernommene Forschungs- und Prüftätigkeit nach AMG+MPG
- Kostenerstattung angefallener Kosten
- angemessenes Honorar

II. §§ 13, 41 Landeshochschulgesetz (LHG) und Drittmittelrichtlinien (DMRL)

Diese Vorschriften sind sogenannte Erlaubnistatbestände im Sinne des Strafrechts und verkörpern eine Korrektur durch den rechtsstaatlichen Verfassungsgrundsatz des Gebotes der Einheitlichkeit der Rechtsordnung. Die Drittmittelinwerbung kann durch Gesetz auf der einen Seite nicht „als Dienstaufgabe vorgeschrieben“ und auf der anderen Seite durch ein anderes Gesetz strafbewehrt sein.

§ 41 LHG Forschung mit Mitteln Dritter

- (1) Die Einwerbung und Verwendung von Mitteln Dritter für die Durchführung von Forschungsvorhaben gehört zu den Dienstaufgaben der in der Forschung tätigen Mitglieder der Universität. Die Forschungsergebnisse sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden.....
- (2) Die Mittel Dritter für Forschungsvorhaben, die in der Universität durchgeführt werden, sind nach § 13 Abs. 6 und 7 zu verwalten.

Auf der Grundlage der mit Einführung der §§ 13 und 41 LHG außer Kraft getretenen, aber inhaltsgleichen Regelungen der §§ 8, 59 Universitätsgesetz hat das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die **Verwaltungsvorschriften zur Annahme und Verwendung von Mitteln Dritter (Drittmittelrichtlinien – DMRL) zu §§ 8 u. 59 Universitätsgesetz (UG) vom 21. März 2001** erstellt, die das Verwaltungsverfahren im Einzelnen konkretisieren. Diese DMRL gelten auch nach Einführung des LHG bis zu ihrer formellen Anpassung unverändert weiter, da sich inhaltlich nichts geändert hat.

Keine Strafbarkeit aus Vorteilsannahme und/oder Bestechlichkeit bei gesetzlich erlaubter Drittmittelinwerbung gemäß §§ 13, 41 LHG und den hierzu erlassenen DMRL



- Drittmittelinwerbung ist gesetzlich vorgeschriebene **Dienstaufgabe** (§ 41 LHG)
- Das Verwaltungsverfahren ist in § 13 LHG und den DMRL festgeschrieben:
⇒ Abwicklung der Drittmittel über von der Verwaltung gesondert dafür eingerichtete **Drittmittelkonten**

- ⇒ Einhaltung der Leitprinzipien
- Trennung**
 - Transparenz/Genehmigung**
 - Dokumentation**
 - Äquivalenz**

Erläuterung

Die Straftatbestände der Vorteilsannahme und der Bestechlichkeit sind im Hinblick auf die Probleme der Drittmittelforschung zu weit geraten und enthalten kein Korrektiv, wonach insbesondere rechtmäßige Vorteile, angemessene Vorteile oder sozialadäquate Vorteile strausschließende Wirkung haben.

Der Landesgesetzgeber hat mit den §§ 13, 41 LHG „gesetzliche Erlaubnistatbestände“ im Bereich der Drittmittelforschung geschaffen. Danach wird die Einwerbung, Annahme und Verwendung von Zuwendungen Dritter zur Förderung von Forschung und Lehre **als Dienstaufgabe und Dienstpflicht der hauptamtlich tätigen Mitarbeiter der Universität deklariert.**

Nach dem Grundsatz, dass die Rechtsordnung nicht ein und dasselbe Verhalten einerseits an einer Stelle im Gesetz (hier: LHG) ausdrücklich erlauben, oder gar zu verpflichten („Dienstaufgabe“) und an anderer Stelle unter den gleichen Voraussetzungen verbieten oder sogar unter Strafe stellen darf (hier: Strafgesetzbuch), ist auch der Strafgesetzgeber verpflichtet, die von den Ländern wirksam erlassenen gesetzlichen Erlaubnistatbestände zu beachten.

Wichtig ist, dass sich nur der **hauptamtlich tätige Mitarbeiter der Universität** im Rahmen der **Drittmittelforschung** auf **§§ 13 und 41 LHG** strafbefreiend berufen kann, sofern er **das gesetzlich vorgeschriebene Verwaltungsverfahren zur Einwerbung und Verwendung von Mitteln Dritter** einhält. Dieses Verwaltungsverfahren ist in den vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst erstellten DMRL festgeschrieben. In diesem Zusammenhang empfehlen wir dringend, die Vereinnahmung und Verausgabung der Drittmittel über Drittmittelkonten der Verwaltung und nicht über klinikumsfremde Konten abzuwickeln. Dies gilt auch dann, wenn Fördervereine Drittmittelgeber sind.

Im Einklang mit Richtlinien und Grundsätzen anderer maßgeblicher Fachverbände konkretisieren die DMRL folgende Leitprinzipien zur Reduzierung des Strafbarkeitsrisikos:

- **Trennungsprinzip**
„Klare Trennung zwischen Zuwendung und etwaigen Umsatzgeschäften“.
Dieser Grundsatz ist vor allem bei Personen zu beachten, die Beschaffungsentscheidungen zu treffen oder Einfluss auf Beschaffungsentscheidungen haben. Es darf nicht einmal der Eindruck entstehen, der Mitarbeiter lege den Vorteil auf die „Waagschale der Entscheidung“.
- **Transparenz/Genehmigungsprinzip**
„Offenlegung von Zuwendungen gegenüber der Verwaltung zur Genehmigung bzw. Kenntnisnahme“.
Durch die Vorprüfung eines Vorgangs durch die genehmigende Stelle wird der Eindruck der Korruption erheblich reduziert.
- **Dokumentationsprinzip**
„Alle Zuwendungen Dritter sind zu Nachweiszwecken schriftlich zu fixieren und aufzubewahren“.
- **Äquivalenzprinzip**
„Bei Vertragsbeziehungen müssen Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.“

Wir haben die Grundsätze der DMRL in den nachfolgenden Anwendungsfällen nach heutigem Kenntnisstand eingearbeitet.

III. Nebentätigkeitsrecht

Definition

Eine positive Definition des Begriffes „Nebentätigkeit“ liefert der Gesetzgeber im Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg nicht.

Nebentätigkeit ist deshalb jegliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, die keine Dienstaufgabe ist. Damit wird klargestellt, dass es sich hierbei um eine rein private Tätigkeit des Beschäftigten handelt und somit **keine Dienstausübung** im Sinne von §§ 331 (Vorteilsannahme), 332 (Bestechlichkeit) StGB vorliegt.

Allgemeines

Das Nebentätigkeitsrecht gilt für sämtliche Beschäftigten des Universitätsklinikums. So finden über § 11 BAT für die Nebentätigkeiten der Angestellten die für die Beamten jeweils geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung. Schon aus dem Wort Nebentätigkeit ergibt sich, dass damit Tätigkeiten benannt werden, die neben anderen stehen, nämlich denjenigen, die dem Hauptamt zuzurechnen sind. Beide Arten von Tätigkeiten schließen einander aus, was § 3 Abs. 1 Hochschulnebenstätigkeitsverordnung (HNTVO) auf die einfache Formel bringt, dass die dem Beschäftigten als Dienstaufgabe obliegenden Tätigkeiten nicht als Nebentätigkeit wahrgenommen werden dürfen.

Die Rahmenbedingungen für durch Drittmittel finanzierte Forschungsvorhaben an den Hochschulen werden durch § 25 Hochschulrahmengesetz (HRG) fixiert. Drittmittelforschung ist stets als Dienstaufgabe durch die Hochschulmitglieder wahrzunehmen. Aus diesem Grund dürfen Nebentätigkeiten beispielsweise in keinem unmittelbaren Zusammenhang zu Drittmittelprojekten des Universitätsklinikums Tübingen stehen. Hierin würde ansonsten eine unzulässige Auftragsteilung liegen („Splitting-Verbot“). Konkret bedeutet dies, dass der gesamte Forschungsauftrag **einheitlich** in Dienstaufgabe auszuführen ist. Unzulässig ist es daher, dass die für ein Forschungsvorhaben erforderlichen Untersuchungen vom Universitätsklinikum als Vertragspartner des Auftraggebers übernommen werden und ein Beschäftigter diese Untersuchungen im Rahmen seiner Dienstaufgaben – also ohne besondere Vergütung – durchführt und überwacht, während er sich die wissenschaftliche Auswertung und Begutachtung des Untersuchungsergebnisses als honorierte Nebentätigkeit vorbehält. Der Auftrag würde in diesem Fall zum Gegenstand zweier getrennter Verträge gemacht („gesplittet“). Durch das Verbot der Auftragsteilung soll u.a. verhindert werden, dass die kostenintensiven Teile der Auftragsausführung als Dienstaufgabe durchgeführt werden, während dessen die wissenschaftliche Leistung des Mitarbeiters im Rahmen des Forschungsauftrags gesondert honoriert wird. Es ist daher nicht möglich, die Durchführung eines Drittmittelprojekts in Dienstaufgabe und die damit verbundenen Leitungsaufgaben und Beratungen in Nebentätigkeit auszuüben. Denn

gerade diese Leistungen der Beschäftigten erhält der Auftraggeber durch die Vergabe eines Forschungsauftrags an das Universitätsklinikum sozusagen inklusive.

Richtet sich der Auftrag persönlich an einen Professor, hat dieser ein Wahlrecht, ob er ihn in Dienstaufgabe oder Nebentätigkeit ausführt. Bei Durchführung in Dienstaufgabe sind sämtliche Vergütungen auf einem Drittmittelkonto zu vereinnahmen. Nur bei der Durchführung als Nebentätigkeit kommt die Entgegennahme eines persönlichen Honorars in Betracht. Es ist hierbei jedoch auf eine korrekte Versteuerung des Honorars zu achten.

Es handelt sich dann natürlich nicht mehr um „Drittmittelforschung“ im Sinne des § 25 HRG. Desweiteren erfährt das Wahlrecht eine weitere Einschränkung. Die Übernahme als Nebentätigkeit kommt nur in Betracht, sofern der Professor die wesentlichen Maßnahmen zur Auftragsdurchführung selbst anordnet, ihre Durchführung überwacht und dafür die persönliche Verantwortung trägt. Mangelt es an der Eigenhändigkeit der Auftragsausführung, steht dem Professor kein Wahlrecht zu.

Weiterhin ist zu bedenken, dass den Professoren für die Ausübung sämtlicher Nebentätigkeiten – incl. der Behandlung von Privatpatienten im Rahmen der Liquidationsbefugnis – **maximal 1/5 der durchschnittlichen individuellen Arbeitszeit** zusteht.

Abschliessend muss darauf hingewiesen werden, dass den Korruptionsstraftatbeständen, insbesondere den §§ 331, 332 StGB, auch bei der Ausübung von Nebentätigkeiten eine große Bedeutung zugemessen wird. Nebentätigkeiten im wissenschaftlichen Bereich stehen zumeist im Zusammenhang mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen, welche der Beschäftigte in Ausübung seiner Dienstaufgaben erlangt hat. Die Pharmazeutische Industrie wird in der Regel immer nur die führenden Wissenschaftler auf deren Spezialgebiet im Rahmen von Beraterverträgen, usw. an sich binden wollen.

Aus diesem Grund ist strikt auf die Einhaltung der eingangs erwähnten Prinzipien zu achten, um das strafrechtliche „Restrisiko“ auf ein Minimum zu reduzieren. Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten muß bereits der Anschein vermieden werden, dass durch sie dienstliche und private Interessen verquickt werden und damit eine objektive, gerechte und sachliche Erledigung der Dienstgeschäfte nicht mehr gewährleistet ist. Es ist daher darauf zu achten, daß keine Beziehung zu dienstlichen Tätigkeiten vorliegt, die die Unbefangenheit der Ausübung dieser Aufgaben beeinträchtigen könnte. Eine besondere Sorgfaltspflicht obliegt diesbezüglich Chefärzten, Oberärzten und Wissenschaftlern in Spezialbereichen, die bei Beschaffungsentscheidungen mitwirken. Im Einzelnen verweisen wir auf Teil A.I.2.).

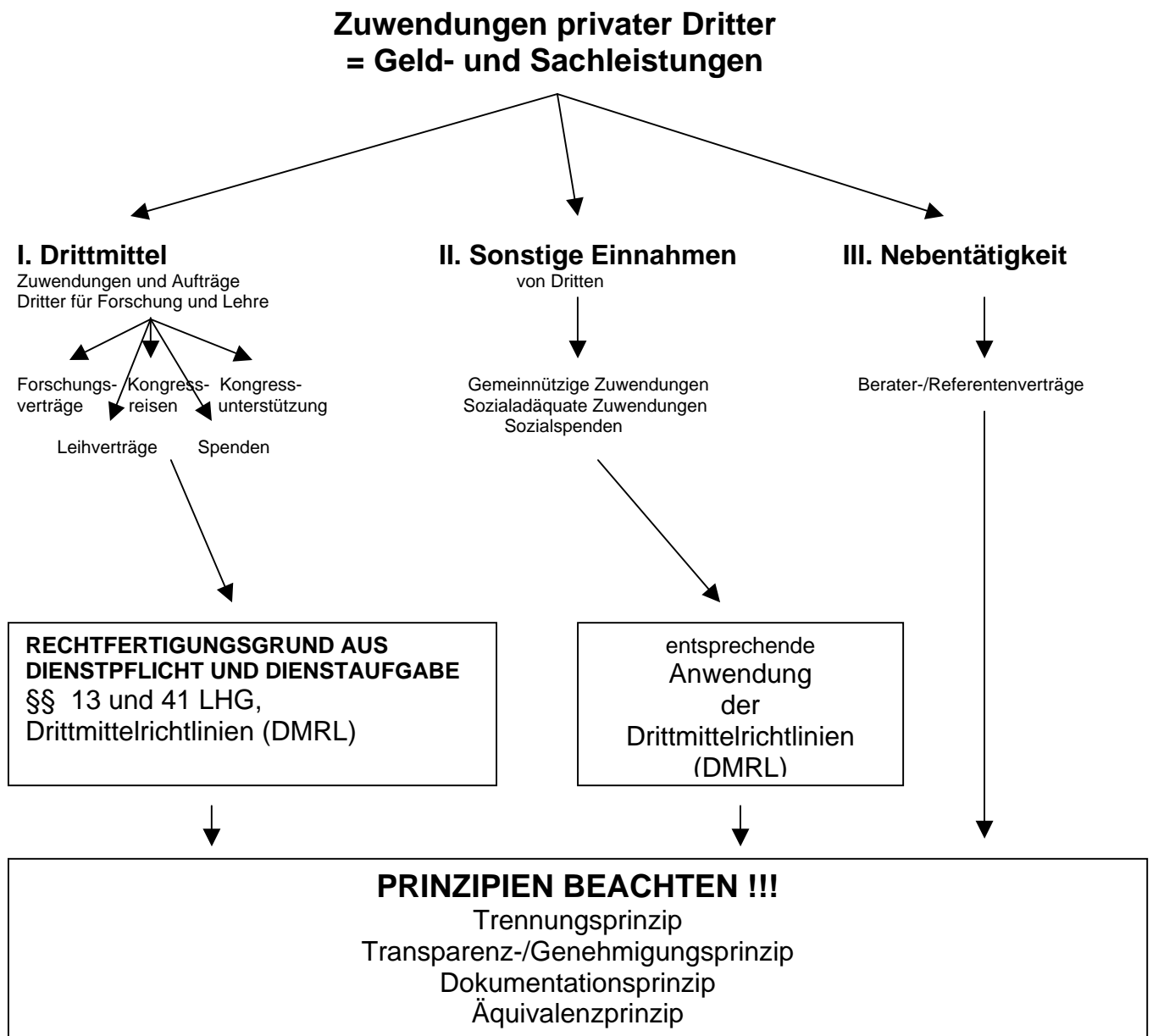
IV. Zusammenfassung

1. Nur der „hauptamtlich tätige Mitarbeiter der Universität“ kann sich auf die Erlaubnistatbestände der §§ 13 und 41 LHG berufen.
Neben den wissenschaftlichen Mitarbeitern sind dies insbesondere auch Gastärzte und Stipendiaten, die im Bereich Forschung und Lehre tätig sind. Nicht darunter fallen die Beschäftigten des Universitätsklinikums, da sie keine „hauptamtlichen Mitarbeiter der Universität“ sind, sondern dem Universitätsklinikum angehören. Folge hiervon ist, dass z.B. Pflegekräfte Drittmittel nicht rechtmäßig einwerben können und dürfen.
2. Nur derjenige macht sich im Bereich der Drittmittelforschung nicht strafbar, der die Erlaubnistatbestände der §§ 13 und 41 LHG und das hierzu in den DMRL festgeschriebene und intern umgesetzte Verwaltungsverfahren einschließlich der am Universitätsklinikum geltenden Beschaffungsordnung sorgfältigst einhält.
3. Die Leitprinzipien der DMRL (Trennungsprinzip, Transparenz-/Genehmigungsprinzip, Dokumentationsprinzip sowie Äquivalenzprinzip) sind immer zu beachten.
4. Jeglicher Vorgang sollte auf entsprechendes Verlangen der Verwaltung des Klinikums offengelegt werden.
5. Eine strafrechtliche Verurteilung kann dienstrechtliche Konsequenzen haben.
6. Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten ist das Splitting-Verbot zu beachten.
7. Das Korruptionsstrafrecht gilt auch im Nebentätigkeitsbereich

Eigenverantwortung ist nach wie vor wesentlichstes Element sowohl im Umgang mit Drittmitteln, Spenden und Zuwendungen jeglicher Art als auch bei der Ausübung von Nebentätigkeiten !!!

B. Grundstruktur

Korruptionsstrafrecht und Drittmittel



C. Einzelfälle

I. Drittmittel für Forschung und Lehre

1. Forschungsverträge

Definition

Unter Forschungsverträgen versteht man die Durchführung von klinischen Studien, Anwendungsbeobachtungen bzw. von sonstigen Forschungsprojekten im Auftrag oder mit Unterstützung der Industrie.

Voraussetzungen

- Vertragspartner der Industrie ist immer das Universitätsklinikum als Institution, nicht der durchführende Arzt.
- Die finanzielle Abwicklung erfolgt immer über von der Verwaltung geführte Drittmittelkonten.
- Leistung und Gegenleistung müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- Die „Prinzipien Trennung, Transparenz/Genehmigung, Dokumentation und Äquivalenz“ sind zu beachten.
- Das in den §§ 13 und 41 LHG und den DMRL festgeschriebene und intern umgesetzte Verfahren ist einzuhalten.

Verfahren

- Jeder Vertragsentwurf ist rechtzeitig vor Beginn des Forschungsprojekts der Verwaltung (Abteilung Rechtsangelegenheiten) zur rechtlichen Prüfung vorzulegen.
- Die rechtliche Prüfung kann nur erfolgen, wenn die Drittmittelanzeige (Anlage 1) vollständig ausgefüllt und vom Dienstvorgesetzten (Klinik-/Institutsdirektor) unterzeichnet mit dem Vertragsentwurf vorgelegt wird.
- Eventuelle von der Verwaltung empfohlene Änderungen sind mit der drittmittelgebenden Industrie zu verhandeln.
- Die Originalverträge sind der Verwaltung (Abteilung Rechtsangelegenheiten) zusammen mit dem Fragebogen zur innerbetrieblichen Leistungsverrechnung (Anlage 3) und dem Fragebogen des Koordinierungszentrums Klinische Studien am Universitätsklinikum Tübingen - KKS-UKT gGmbH – (Anlage 4) zur Einleitung des Unterschriftenverfahrens zu übergeben.
- Die Verträge werden vom Dekan der Medizinischen Fakultät, vom Leitenden Ärztlichen Direktor des Universitätsklinikums und vom Kaufmännischen Direktor des Universitätsklinikums rechtswirksam unterzeichnet. Mit der wirksamen Unterzeichnung ist der Vertrag abgeschlossen und die Drittmittel angenommen.

Hinweis:

Musterverträge sind bei der Abt. Rechtsangelegenheiten erhältlich. Die Musterverträge wurden von allen vier Universitätsklinika Baden-Württemberg gemeinsam erarbeitet.

2. Kongressreisen

Definition

Es handelt sich hier um die von der Industrie finanziell unterstützte Teilnahme von Mitarbeitern an Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend der Wissenschaft und Forschung dienen. Hierzu gehören Symposien, Konferenzen, Kongresse, Fortbildungs-, Informationsveranstaltungen, etc. Die Unterstützung der Industrie kann zum einen in der Weise erfolgen, dass die Industrie Geldzuwendungen auf Drittmittelkonten zur Förderung von Forschung und Lehre macht und daraus die Kongressteilnahmen der Mitarbeiter finanziert werden. Zum anderen finanziert die Industrie Kongressteilnahmen auch in Form von Sachzuwendungen, nämlich dann, wenn die Industrie zum Beispiel Reisetickets, Übernachtungs- und Verpflegungskosten direkt mit dem Reisebüro, dem Hotel etc. abrechnet.

Aktive Kongressteilnahme

Nimmt ein Wissenschaftler aktiv an einem Kongress teil, erbringt er im Rahmen des Kongresses eine bestimmte Gegenleistung. In der Regel sind dies Referate oder sonstige Präsentationen. Sofern die dafür gewährte Leistung der Industrie in Form von Übernahme der Reise-, Übernachtungs-, Verpflegungskosten sowie gegebenenfalls einer gesonderten Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Gegenleistung des Wissenschaftlers steht, wird hier eine Strafbarkeit wegen Vorteilsannahme bereits mangels eines „Vorteils“ entfallen. Nicht angemessen wären Zuwendungen, die über die üblichen Spesen (Reise-, Übernachtungs-, Verpflegungs- und Registrierungskosten, angemessene Vergütung für den Vortrag) hinausgehen.

In diesem Zusammenhang möchten wir ausdrücklich davor warnen, sogenannte „Pseudogegenleistungen“ wie Erstellung von Protokollen und Kongressberichten etc. vertraglich zu vereinbaren. Zum einen wird es dabei mit Sicherheit an der Angemessenheit zwischen Leistung und Gegenleistung fehlen, mit der Folge, dass ein Vorteil im Sinne des Strafrechts weiterhin vorliegt. Zum anderen wird dadurch der Verdacht erweckt, einen tatsächlichen Vorteil „vertuschen“ zu wollen. Wird also keine richtige Gegenleistung wie ein Referat oder eine Präsentation geleistet, sollte sich der Wissenschaftler aus Gründen der Transparenz für eine passive Kongressteilnahme entscheiden, die unter den noch darzustellenden Voraussetzungen aus strafrechtlicher Sicht ebenfalls zulässig sein kann.

Folgende Formen drittfinanzierter aktiver Kongressteilnahme sind zu unterscheiden:

- Der Wissenschaftler hält auf dem Kongress ein Referat. Die Firma übernimmt die Reise-, Übernachtungs-, Verpflegungskosten sowie die Kongressgebühren. Eine gesonderte Vergütung für das Referat erfolgt nicht.
 - ⇒ In diesem Fall handelt es sich um eine aktive Kongressteilnahme in **Dienstaufgabe**. Ungeachtet des bei Angemessenheit zwischen Leistung und Gegenleistung nicht vorliegenden strafrechtlichen Vorteils sind hier die nachfolgenden Voraussetzungen einschließlich des Verfahrens einer drittfinanzierten Dienstreise einzuhalten, um sich zusätzlich auf eine straffausschließende wirksame Genehmigung durch die Klinikumsverwaltung berufen zu können.
- Der Wissenschaftler hält auf dem Kongress ein Referat. Die Firma übernimmt die Reise-, Übernachtungs-, Verpflegungskosten sowie der Kongressgebühren. Ebenfalls erhält der Referent eine Vergütung für sein Referat. Die Vergütung soll auf einem Drittmittelkonto der Verwaltung vereinnahmt werden.
 - ⇒ Auch hier handelt es sich um eine aktive Kongressteilnahme in **Dienstaufgabe**. Ungeachtet des bei Angemessenheit zwischen Leistung und Gegenleistung nicht vorliegenden strafrechtlichen Vorteils sind hier die nachfolgenden Voraussetzungen einschließlich des Verfahrens einer drittfinanzierten Dienstreise einzuhalten, um sich zusätzlich auf eine straffausschließende wirksame Genehmigung durch die Klinikumsverwaltung berufen zu können.
- Der Wissenschaftler hält auf dem Kongress ein Referat. Die Firma übernimmt die Reise-, Übernachtungs-, Verpflegungskosten sowie der Kongressgebühren. Ebenfalls erhält der Referent eine Vergütung für sein Referat. Die Vergütung soll auf dem Privatkonto des Referenten vereinnahmt werden.
 - ⇒ Hier handelt es sich um eine Nebentätigkeit des Referenten. Der Referent hat diese Nebentätigkeit der Verwaltung anzuzeigen, sofern seine jährlichen Einnahmen EUR 1.227,- übersteigen. Die persönlich vereinnahmte Vergütung ist steuerpflichtig. Für die Zeit der Kongressteilnahme in **Nebentätigkeit** hat der Referent Urlaub oder Freizeitausgleich zu nehmen. Eine Dienstreiseantrag ist in diesem Fall unzulässig.

Auf Grund dieser verschiedenen Verfahrensvoraussetzungen ist es in jedem Fall erforderlich, dass sich der Wissenschaftler rechtzeitig vor Antritt der drittfinanzierten aktiven Kongressteilnahme entscheidet, ob der diese in Dienstaufgabe oder in Nebentätigkeit durchführen möchte.

Passive Kongressteilnahme

Bei der passiven Kongressteilnahme erbringt der Wissenschaftler keinerlei Gegenleistung. Er nimmt an dem Kongress lediglich als Zuhörer teil. Auch wenn damit die Möglichkeit des Wegfalls des Vorteils auf Grund angemessener Leistung/Gegenleistung entfällt, kann diese drittfinanzierte passive Kongressteilnahme trotzdem straffausschließend wirksam genehmigt werden, sofern die Kongressteil-

nahme in ausschließlicher oder zumindest überwiegender wissenschaftlicher Interesse steht und die Übernahme der Reise-, Übernachtungs-, Verpflegungskosten sowie der Kongressgebühren angemessen ist.

- ⇒ Es handelt sich hier immer um eine drittfinanzierte Kongressteilnahme in Dienstaufgabe, so dass die nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen einschließlich des Verfahrens einzuhalten sind.

Übersicht über die Arten drittfinanzierter Kongressteilnahmen

Aktive Kongressteilnahme		Passive Kongressteilnahme
Nebentätigkeit	Dienstaufgabe	Dienstaufgabe
Referentenvertrag	Referentenvertrag	Einseitiges Zuwendungsschreiben über die Unterstützung der Kongressteilnahme durch Kostenübernahme.
	Ausschließliches oder zumindest überwiegendes wissenschaftliches Interesse an der Kongressteilnahme	
Vergütung und/oder Kostenübernahme in angemessenem Verhältnis zur Gegenleistung	Vergütung und/oder Kostenübernahme in angemessenem Verhältnis zur Gegenleistung	Kostenübernahme muss angemessen sein.
Vergütung auf Privatkonto	Vergütung auf Drittmittelkonto	
Steuerpflicht		
	Das Verwaltungsverfahren der §§ 13 und 41 LHG und der DMRL zur drittfinanzierten Dienstreise einhalten.	
Die Leitprinzipien „Trennung, Transparenz/Genehmigung, Dokumentation und Äquivalenz“ beachten		

Voraussetzungen drittfinanzierter Kongressteilnahmen in Dienstaufgabe

- Es muss sich um eine Veranstaltung handeln, die im überwiegenden dienstlichen Interesse liegt, also ausschließlich oder zumindest überwiegend der Wissenschaft und Forschung dient.
- Die Kostenübernahme muss angemessen sein.
- Die „Prinzipien Trennung, Transparenz/Genehmigung, Dokumentation und Äquivalenz“ sind zu beachten.
- Das in den §§ 13 und 41 LHG und den DMRL festgeschriebene und intern umgesetzte Verfahren ist einzuhalten.

Verfahren drittfinanzierter Kongressteilnahmen in Dienstaufgabe

- Rechtzeitig vor Antritt der Kongressreise hat der Mitarbeiter einen Dienstreiseantrag zu stellen.
- Diesem Dienstreiseantrag sind zwingend beizulegen:
 - ⇒ das Programm des Kongresses, aus dem sich das überwiegende wissenschaftliche Interesse an der Teilnahme ergeben muss, der Freizeitcharakter also nicht im Vordergrund stehen darf.
 - ⇒ die vollständig ausgefüllte Anzeige bei drittfinanzierter Dienstreise (Anlage 2)
- Der Dienstreiseantrag sowie die Anzeige bei drittfinanzierter Dienstreise muss von dem jeweiligen direkten Dienstvorgesetzten (Klinik-/Institutsdirektor) unterzeichnet werden. Er hat hierbei das besondere „wissenschaftliche Interesse an der Teilnahme“ und die „Angemessenheit der Kostenübernahme“ zu prüfen und zu bestätigen.
- Der Dienstreiseantrag sowie die Anzeige bei drittfinanzierter Dienstreise ist inklusive aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen ebenfalls rechtzeitig (mindestens 3 Wochen) vor Antritt der Dienstreise der Verwaltung (Abt. Allgemeine Personalangelegenheiten) zur Prüfung vorzulegen.

Für Prüfung und Genehmigung sind zuständig:

Einrichtung	Zuständiges Gremium	Prüfung	Annahme
klinische Einrichtungen	Klinikumsvorstand	Abt. A1 (Allg. Personalangelegenheiten) ggfs. nach Rücksprache mit	KD, LÄD als Vertreter KV
nichtklinische Einrichtungen	Fakultätsvorstand	Abt. Z3 (Rechtsabt.)	Dekan als Vertreter FV

Die Genehmigung erfolgt somit bei klinischen Einrichtungen durch den Leitenden Ärztlichen Direktor und den Kaufmännischen Direktor. Bei nichtklinischen Einrichtungen ist der Dekan für die Genehmigung zuständig.

- Bei verspäteter Einreichung des Dienstreiseantrags oder bei Vorlage unvollständiger Unterlagen kann die Dienstreise seitens der Verwaltung nicht genehmigt werden. Der Beschäftigte reist dann auf eigene Verantwortung.
- Die für die Dienstreise relevanten Unterlagen (genehmigter Dienstreiseantrag, genehmigte Anzeige bei drittfinanzierter Dienstreise und Kongressprogramm) sollten aus Beweis Zwecken mindestens 5 Jahre lang aufbewahrt werden.

Klinik-/Institutsdirektoren, die keinen Dienstreiseantrag stellen müssen, wird zur eigenen Absicherung folgendes Verfahren empfohlen:

- Rechtzeitig vor Kongressteilnahme sollte der Hochschullehrer die drittfinanzierte Dienstreise beim Leitenden Ärztlichen Direktor als seinem Dienstvorgesetzten anzeigen.

- Der Anzeige muss beigefügt sein:
 - ⇒ das Programm des Kongresses, aus dem sich das überwiegende wissenschaftliche Interesse an der Teilnahme ergeben muss, der Freizeitcharakter also nicht im Vordergrund stehen darf.
 - ⇒ die vollständig ausgefüllte Anzeige bei drittfinanzierter Dienstreise (Anlage 2)
- Der Leitende Ärztliche Direktor prüft und bestätigt mit seiner Unterschrift das „besondere wissenschaftliche Interesse an der Teilnahme“ und die „Angemessenheit der Kostenübernahme“.
- Die Genehmigung erfolgt nach dem oben dargestellten Verfahren bei drittfinanzierten Kongressteilnahmen in Dienstaufgabe. Die Genehmigung erfolgt somit bei Klinik-/Institutsdirektoren klinischer Einrichtungen durch den Leitenden Ärztlichen Direktor und den Kaufmännischen Direktor. Bei nichtklinischen Einrichtungen ist der Dekan für die Genehmigung zuständig.

Hinweise:

1. Aus eigenen Mitteln zu bestreiten sind immer

- a) reine Unterhaltungskosten (Kosten für Rahmenveranstaltungen, die im Rahmen des Kongresses allen Kongressteilnehmern angeboten werden und dem Meinungsaustausch –„social communication“- dienen wie z.B. gemeinsame Abendessen, sind jedoch zulässig!)
- b) Kosten für eine private Anschlußreise oder zusätzliche Zwischenstops.
- c) Kosten für Begleitpersonen wie Ehegatten, sonstige Familienangehörige, Freunde etc.
- d) Differenzbetrag zu Doppelzimmer (es wird nur Einzelzimmer finanziert).

2. Funktionsträger

Im Rahmen der Fürsorgepflicht machen wir darauf aufmerksam, dass Funktionsträger (Klinik-/Institutsdirektoren, Sektionsleiter, Oberärzte) ein gewisses Restrisiko tragen. Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte sehen Funktionsträger „kraft Amtes“ gerne als bei Auswahl und Weitergabe von Bestellungen von Medizinprodukten mitentscheidende Personen an. Funktionsträgern könnte daher unterstellt werden, dass sie sich durch die Annahme einer drittfinanzierten Kongressreise gegenüber den Sponsoren zumindest bereit gezeigt haben, sich bei ihrer Auswahlentscheidung durch diesen Vorteil beeinflussen zu lassen. Selbst wenn im Endeffekt dieser Bestechlichkeitsverdacht ausgeräumt werden kann, bleibt eben das Risiko, mit einem Ermittlungsverfahren überzogen zu werden. Funktionsträger müssen daher unbedingt darauf achten, eventuelle Mitentscheidungen bei Beschaffungen so transparent zu machen, dass auch nach Jahren erkennbar ist, dass sich diese Mitentscheidung allein an der Wirtschaftlichkeit und der medizinischen Zweckmäßigkeit orientiert haben. Wir empfehlen, diese Entscheidungen auch entsprechend zu dokumentieren.

3. Unterstützung von Kongressen/Symposien/Workshops....

Definition

Die Durchführung von Kongressen, Symposien, Workshops etc. werden von Industriefirmen häufig auch durch finanzielle Zuwendungen unterstützt. Den Firmen werden hierfür imagefördernde Werbeaktivitäten eingeräumt. Folgende Organisationsformen sind möglich:

Organisation eines Kongresses durch eine Kongressorganisationsfirma

Es wird empfohlen, mit der Organisation von Kongressen am Universitätsklinikum professionelle Kongressorganisationsfirmen zu beauftragen. Sämtliche Dienstleistungen, insbesondere die gesamte finanzielle Abwicklung eines Kongresses, sowie das Einwerben von Sponsorenunterstützungen wird von diesen Firmen übernommen.

Organisation eines Kongresses über eine Fachgesellschaft

Sofern eine Fachgesellschaft einen Kongress durchführt, ist das Universitätsklinikum in keiner Weise tangiert. Die Mitwirkung bei der Kongressorganisation ist nicht Dienstaufgabe der Beschäftigten des Universitätsklinikums, sondern eine Nebentätigkeit. Deshalb ist stets vor Aufnahme dieser Tätigkeiten ein entsprechender Nebentätigkeitsantrag bei der Verwaltung des Klinikums (Abt. Allgemeine Personalangelegenheiten) zu stellen.

Direkte Organisation eines Kongresses durch das Universitätsklinikum

Möglich, jedoch sehr arbeitsintensiv ist auch die direkte Organisation eines Kongresses durch Mitarbeiter des Universitätsklinikums. In diesem Fall fällt die gesamte Organisationsarbeit in den Bereich der Dienstaufgaben der Mitarbeiter. Bei der Einwerbung von Sponsorenunterstützungen sind die nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen einschließlich des Verfahrens zu beachten.

Mischformen zwischen direkter Organisation und Organisation durch Dritte

Es besteht auch die Möglichkeit, die Sponsorengelder direkt einzuwerben, auf einem Drittmittelkonto der Verwaltung des Universitätsklinikums zu vereinnahmen, mit der Abwicklung und Organisation des Kongresses aber eine professionelle Kongressorganisationsfirma zu beauftragen. Die Leistung der Kongressorganisationsfirma wird nach deren Rechnungsstellung aus den eingeworbenen Drittmitteln bezahlt. Der Vorteil dieser Form liegt darin, dass die Sponsorengelder bei der „Leistungsorientierten Mittelzuweisung (LOM)“ als Drittmittelzuwendungen Berücksichtigung finden.

Voraussetzung für die direkte Organisation durch das Universitätsklinikum

- Aus Gründen der Dokumentation ist eine schriftliche Vereinbarung mit der Industriefirma erforderlich, aus der sich die Höhe und der Zweck der finanziellen Unterstützung einschließlich der einzuräumenden Werbeaktivitäten ergibt. Partner dieser Vereinbarung ist immer das Universitätsklinikum als Institution, nicht der durchführende Arzt persönlich.
- Die finanzielle Abwicklung erfolgt immer über von der Verwaltung geführte Drittmittelkonten.
- Die „Prinzipien Trennung, Transparenz/Genehmigung, Dokumentation und Äquivalenz“ sind zu beachten.
- Das in den §§ 13 und 41 LHG und den DMRL festgeschriebene, intern umgesetzte Verfahren ist zu beachten.

Verfahren für die direkte Organisation durch das Universitätsklinikum

- Jede Vereinbarungen ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung der Verwaltung (Abteilung Rechtsangelegenheiten) zur rechtlichen Prüfung vorzulegen.
- Die rechtliche Prüfung kann nur erfolgen, wenn die Drittmittelanzeige (Anlage 1) vollständig ausgefüllt und vom Dienstvorgesetzten (Klinik-/Institutsdirektor) unterzeichnet mit dem Vertragsentwurf vorgelegt wird.
- Eventuelle von der Verwaltung empfohlene Änderungen sind mit der drittmittelgebenden Industrie zu verhandeln.
- Die Originalverträge sind der Verwaltung (Abteilung Rechtsangelegenheiten) zur Einleitung des Unterschriftenverfahrens zu übergeben.
- Nach Mitzeichnung durch den Dekan der Medizinischen Fakultät erfolgt die rechtswirksame Unterzeichnung durch den Leitenden Ärztlichen Direktor und den Kaufmännischen Direktor des Universitätsklinikums.
- Mit der wirksamen Unterzeichnung ist der Vertrag abgeschlossen und die Drittmittel angenommen.

Hinweis:

Eine Mustervereinbarung zur Unterstützung von Kongressen/Symposien/Workshops etc. ist bei der Abt. Rechtsangelegenheiten erhältlich. Die Mustervereinbarung wurde von allen vier Universitätsklinika Baden-Württemberg gemeinsam erarbeitet.

4. Leihverträge (Sachzuwendung)

Definition

Das unentgeltliche Zur-Verfügungstellen von medizinischen Geräten zum Zweck der Förderung von Forschung und Lehre (klinische Erprobung, Weiterentwicklung, etc.) durch die Industrie wird in Form von Leihverträgen geregelt.

Voraussetzung

- Vertragspartner der Industrie ist immer das Universitätsklinikum als Institution, nicht der durchführende Arzt.
- Mit der Entleiherung eines Gerätes darf keinesfalls die Abnahme von anderen Produkten der entleihenden Firma (Reagenzien etc.) gekoppelt werden. Einzige Ausnahme hiervon ist das sogenannte „geschlossene System“; dies liegt dann vor, wenn das Gerät nur dann nach den Grundsätzen des Medizinproduktegesetzes sicher in Betrieb genommen werden darf, sofern die bestimmten Reagenzien der entleihenden Firma verwendet werden. Dieses für die Patientensicherheit notwendige Erfordernis muss von Seiten der Klinik, die das Gerät verwendet, aus medizinischer Sicht bestätigt werden.
- Leistung und Gegenleistung müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- Die „Prinzipien Trennung, Transparenz/Genehmigung, Dokumentation und Äquivalenz“ sind zu beachten.
- Das in den §§ 13 und 41 LHG und den DMRL festgeschriebene, intern umgesetzte Verfahren ist zu beachten.

Verfahren

- Leihverträge sind der Verwaltung (Abt. Medizintechnik) rechtzeitig vor Lieferung des Gerätes zur Prüfung vorzulegen.
- Die rechtliche Prüfung kann nur erfolgen, wenn die Drittmittelanzeige (Anlage 1) vollständig ausgefüllt und vom Dienstvorgesetzten (Klinik-/Institutsdirektor) unterzeichnet mit dem Vertragsentwurf vorgelegt wird.
- Eventuelle von der Verwaltung empfohlene Änderungen sind mit der drittmittelgebenden Industrie zu verhandeln.
- Die Originalverträge sind der Verwaltung (Abt. Medizintechnik) zur Einleitung des Unterschriftenverfahrens zu übergeben.
- Die Unterzeichnung erfolgt durch den Geschäftsbereichsleiter Bau und Technik (Unterzeichnungsbefugnis kraft Delegation).
- Mit der wirksamen Unterzeichnung ist der Vertrag abgeschlossen und die Sachzuwendung angenommen.

5. Einseitige Drittmittelzuwendungen („Spenden“)

Definition

Spenden sind einseitige Zuwendungen, die freiwillig (ohne rechtliche Verpflichtung) und unentgeltlich (keine Gegenleistung wird erwartet) zur Förderung von Forschung und Lehre (Gemeinnützigkeit) geleistet werden.

Spenden können in Form von Geld- oder Sachzuwendungen erfolgen.

Voraussetzungen

Zuwendungen sind nicht als Spende annehmbar, wenn die Gewährung von Rabatten, Preisnachlässen, Gutschriften etc. damit verbunden sind. Diese Vergünstigungen sind beim Kauf dort zu berücksichtigen, wo die Kosten dafür anfallen.

Die finanzielle Abwicklung erfolgt immer über von der Verwaltung geführte Drittmittelkonten. Sachspenden müssen in die Verfügungsgewalt des Klinikums übergehen und dürfen nicht einer einzelnen Person gewährt werden.

Die Gewährung und Verwendung von Spenden darf nur zum Zwecke von Forschung und Lehre oder wissenschaftlicher Aus- und Fortbildung erfolgen.

Die Prinzipien „Trennung, Transparenz/Genehmigung und Dokumentation“ sind zu beachten.

Das in den §§ 13 und 41 LHG und den DMRL festgeschriebene, intern umgesetzte Verfahren ist zu beachten.

Verfahren

Bei Ankündigung einer Spende ist dies umgehend der Verwaltung (Abteilung Drittmittel) anhand der Drittmittelanzeige (Anlage 1) anzuzeigen. Bei Geldspenden ist die Drittmittelprojektnummer anzugeben.

Spendenbescheinigungen werden auf Wunsch ausgestellt. Hierfür wird eine genaue Anschrift des Spenders benötigt sowie die Bestätigung des Projektleiters, daß es sich um eine Spende handelt, die zur Förderung von Forschung und Lehre verwendet wird.

Gerätespenden über EUR 410,- (zzgl. MWSt) müssen beim Universitätsklinikum inventarisiert werden. Hierfür sind die notwendigen Angaben an das Medizintechnische Servicezentrum und die Anlagenbuchhaltung weiterzuleiten.

II. Sonstige Einnahmen von Dritten

Zuwendungen für sonstige Zwecke

Hierunter fallen Zuwendungen Dritter für sonstige Zwecke, die nicht Forschung und Lehre betreffen.

1. Gemeinnützige Zuwendungen

Definition

Hierunter fallen Zuwendungen, die der Förderung als besonders förderungswürdig anerkannter gemeinnütziger Zwecke insbesondere der Krankenversorgung und der Weiter- und Fortbildung des Pflegepersonals dienen.

Sie sind freiwillig und unentgeltlich und können als Geld- oder Sachzuwendungen erfolgen.

Voraussetzungen

Die finanzielle Abwicklung erfolgt immer über den Klinikumshaushalt.

Sachspenden müssen in die Verfügungsgewalt des Klinikums übergehen und dürfen nicht einer einzelnen Person gewährt werden.

Die Prinzipien „Trennung, Transparenz/Genehmigung und Dokumentation“ sind zu beachten.

Im übrigen gelten die Drittmittelvorschriften entsprechend.

Verfahren

Bei Ankündigung einer Spende ist dies umgehend dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen.

Außerdem ist bei Geldspenden das Controlling zu verständigen, damit dieses die Spende entsprechend der Zweckbestimmung im Rahmen der Budegetaufstockung der Einrichtung zur Verfügung stellen kann.

Die Abt. Wirtschaftsplan stellt auf Wunsch Spendenbescheinigungen aus. Hierfür wird eine genaue Anschrift des Spenders benötigt sowie die Bestätigung des Dienstvorgesetzten, daß es sich um eine Spende handelt, die den oben genannten gemeinnützigen Zwecken dient.

Gerätespenden über EUR 410,-- (zzgl. MWSt.) müssen beim Universitätsklinikum inventarisiert werden. Hierfür sind die notwendigen Angaben an das Medizintechnische Servicezentrum und an die Anlagenbuchhaltung weiterzuleiten.

2. Sozialadäquate Zuwendungen

Hierunter sind Geschenke und andere Sachzuwendungen im Rahmen der Sozialadäquanz, d.h. der sozialen Angemessenheit zu verstehen. Zu diesem Bereich gehören Leistungen aller Art in Bezug auf dienstliche Tätigkeiten. Diese sind nicht nur reine Sachzuwendungen wie Lebensmittel oder Getränke, sondern auch Karten für kulturelle Veranstaltungen jeder Art (Theater, Konzerte, Shows, Revue-, Sportveranstaltungen, etc).

Derartige Zuwendungen müssen beim Vorgesetzten angezeigt werden. Sie dürfen bis zu einer Wertgrenze von in der Regel € 50.- pro Jahr angenommen und genehmigt werden. Dies gilt auch im Falle einer Geschenkkzustellung per Post; bei Überschreiten der Wertgrenze hierbei muss das Geschenk beim Vorgesetzten abgeliefert werden.

Bei Zuwendungen im Wert von mehr als € 50.- hat der Vorgesetzte zu entscheiden, ob diese angenommen und der Abteilung oder einer sozialen Einrichtung zur Verfügung gestellt werden.

Der Vorgesetzte hat diese Hinweise bei der Erteilung oder Versagung der Genehmigung in gleicher Weise zu beachten, damit die Genehmigung rechtswirksam ist.

Nicht anzuzeigen und daher annehmbar sind

- geringwertige oder übliche und angemessene Zuwendungen wie z.B. Kugelschreiber oder Kalender oder andere Werbeartikel von geringem Wert sowie Zuwendungen und übliche Verköstigungen mit Höflichkeitscharakter wie das Anbieten einer Tasse Kaffee oder Zigaretten.
- freiwillige Zuwendungen zufriedener Patienten oder deren Angehörigen aus Dankbarkeit, Anerkennung oder Zufriedenheit.

Eine Bewirtung durch Firmen ist nur im Rahmen von Veranstaltungen oder Arbeitsessen und nur in einem angemessenen und sozialadäquaten Umfang zulässig. Der dienstliche Anlaß ist zu dokumentieren.

Im Hinblick auf Bewirtungen gelten die oben genannten Grundsätze im Hinblick auf die Anzeige beim Vorgesetzten und dessen Genehmigung entsprechend.

Im Zweifelsfall steht die AG Drittmittel für Rückfragen zur Verfügung.

Die Forderung von Zuwendungen ist in jedem Falle strafrechtlich relevant!!!

3. Sozialspenden

Die Annahme sog. **Sozialspenden** (Zuwendungen an Einrichtungen, Abteilungen, einen bestimmten Personenkreis einer Einrichtung o.ä. zur Finanzierung von Jubiläen, Abschiedsvorlesungen, Betriebsausflügen, Weihnachts-, Geburtstagsfeiern, Büroeinrichtungen etc.) ist untersagt, da diese **rechtlich nicht zulässig** sind.

4. Sponsoring

Eine Broschüre mit Informationen über die Behandlung von Spenden, Sponsoring und Werbung im Steuerrecht insbesondere auch für interessierte Privatpersonen ist beim Sekretariat des Zentralbereichs der Geschäftsleitung (Tel. 07071/29-81015) erhältlich.

III. Einzelfälle Nebentätigkeit

Anhand der zwei verbreitetsten Formen der Zusammenarbeit zwischen der Industrie und des wissenschaftlichen Personals in Nebentätigkeit sollen deren rechtliche Einstufung und damit verbundene Vorgangsweise dargestellt werden. Es handelt sich dabei zum einen um wissenschaftliche Vortragstätigkeiten und zum anderen um Beratertätigkeiten.

1. Referentenverträge

Wird ein Mitarbeiter zu einem Kongress als Referent eingeladen und bezahlt ihm die auftraggebende Firma hierfür ein Honorar, erstellen die Firmen immer häufiger aus Transparenzgründen einzelne Referentenverträge und verlangen die Genehmigung jedes einzelnen Vertrages durch die Verwaltung. Eine solche Einzelgenehmigung ist aber aus folgendem Grund dienstrechtlich nicht erforderlich:

Nach § 84 Abs. 1 Nr. 3 Landesbeamtengesetz ist die Abhaltung **einzelner** wissenschaftlicher Vorträge nicht genehmigungspflichtig. Diese Vorschrift gilt auch für Angestellte. Es besteht jedoch eine vorherige Anzeigepflicht, wenn die jährliche Vergütung insgesamt € 1.227,- übersteigt.

In diesem Fall sind diese Tätigkeiten unter Angabe folgender Punkte anzuzeigen:

- Art und Umfang der Nebentätigkeit
- Person des Auftrag- oder Arbeitgebers
- voraussichtliche Höhe der Vergütung.

Diese Anzeige erfolgt bei der Verwaltung des Klinikums, Abteilung A1.

Die Referentenverträge können daher von den Referenten selbst unterschrieben werden und müssen der Verwaltung nicht zur Genehmigung vorgelegt werden.

Schliesslich erfolgt die Honorierung für Vorträge im Rahmen der Nebentätigkeit direkt an den Referenten. Es sind dann folglich **keine Dienstreisen**, sondern private Reisen. Der Referent hat Urlaub bzw. Freizeitausgleich zu nehmen.

2. Beraterverträge

Die Industrie ist sehr an der Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern an den Universitätsklinika interessiert und möchten gerne auf das Know-how und die speziellen Erfahrungswerte der Wissenschaftler „vor Ort“ zurückgreifen. Dies erfolgt in der Regel durch den Abschluss von Beraterverträgen.

Beraterverträge sind nach § 83 Abs. 1 Landesbeamtengesetz **gesondert** genehmigungspflichtig. Der Antrag hierfür ist stets rechtzeitig vor Aufnahme der Beratertätigkeit unter Einreichung eines Vertragsentwurfs zu stellen. Anhand der vorgelegten Unterlagen überprüft die Verwaltung des Klinikums, ob durch die Ausübung der Beratertätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können (sog. Interessenskollisionen). Erst nach Erteilung der Nebentätigkeitsgenehmigung darf die Tätigkeit aufgenommen werden. Eine nachträgliche Genehmigung ist nicht möglich.

Die Ausübung ungenehmigter bzw. nicht angezeigter Nebentätigkeiten stellt für Beamte ein Dienstvergehen dar, für Angestellte sowie Arbeiter einen Verstoß gegen die arbeitsvertraglichen Pflichten, die neben Disziplinarmaßnahmen bzw. arbeitsrechtlichen Folgen auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Einkünfte aus Nebentätigkeiten korrekt zu versteuern sind.